

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Vertreterinnen und Vertreter der Selbsthilfe, gerne möchten wir Ihnen mit diesem Anschreiben die wichtigsten Informationen zum Antragsverfahren 2023 mitteilen.

Wechsel der Federführung der GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe Saarland

Die IKK Südwest wird ab dem 01.01.2023 die Federführung der kassenartenübergreifenden Pauschalförderung übernehmen. Anträge der Pauschalförderung sind für das Förderjahr 2023 an folgende Anschrift zu richten:

| |
|--|
| GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe Saarland c/o IKK SÜDWEST Referat Gesundheitsförderung Europaallee 3 – 4 66113 Saarbrücken Email: selbsthilfe-gemeinschaftsfoerderung-saar@ikk-sw.de https://lifeaktiv.ikk-suedwest.de/selbsthilfe/pauschalfoerderung |
|--|

Antragstellung und Antragsfrist

Anträge auf Pauschalförderung sind weiterhin:

- vollständig auszufüllen
- von zwei legitimierten Vertreterinnen oder Vertretern zu unterschreiben
- ausschließlich im Original einzureichen inklusive notwendiger weiteren Anlagen

Anträge können bis zum **31.01.2023** eingereicht werden (es gilt der Poststempel).

Die Antragsformulare sowie weitere Informationen zum Antragsverfahren finden Sie unter <https://www.selbsthilfe-saar.de/fuer-gruppen/foerderung/pauschalfoerderung/> sowie auf der Seite der federführenden IKK Südwest <https://lifeaktiv.ikk-suedwest.de/selbsthilfe/pauschalfoerderung/>

Bitte beachten Sie, dass durch den Wechsel der Federführung zur IKK Südwest, bei der Antragstellung für das **Förderjahr 2023 einmalig folgende Unterlagen einzureichen sind** (gilt für Erst- und Folgeanträge):

- Datenverwendungserklärung (Anlage 2)
- aktuelle Satzung
- aktueller Körperschaftssteuer-Freistellungsbescheid des Finanzamts bei einem eingetragenen Verein
- Selbstdarstellung

- Gründungsprotokoll
- Kopie des Mietvertrages für Räumlichkeiten

Für Selbsthilfeorganisationen zusätzlich:

- Strukturhebungsbogen (Anlage 1)
- Erklärung zur Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit (Anlage 3)

Darüber hinaus sind **immer** folgende Unterlagen dem Antrag beizufügen:

- Mitteilung über die Entlastung des Vorstandes durch die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung bei einem eingetragenen Verein
- Erläuterungen zu Rücklagen

Für Selbsthilfeorganisationen zusätzlich:

- Haushaltsplan (geplante Einnahmen und Ausgaben) für das Antragsjahr
- letzter genehmigter Jahresabschluss (ggf. zunächst als Entwurf)

Nachweis der Mittelverwendung für das Förderjahr 2022

Haben Sie von der GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe im Saarland im Jahr 2022 Fördermittel erhalten, ist der Nachweis über die Verwendung der Fördermittel **bis spätestens zum 31. März 2023 vollständig bei der federführenden Kasse des Vorjahres und somit bei der Knappschaft einzureichen**. Bitte beachten Sie hierbei, dass nicht verausgabte Mittel, unabhängig von der ursprünglichen Fördersumme, anzuzeigen sind. Eine Verschiebung der beantragten Mittel innerhalb der einzelnen Posten ist bis 31. Dezember 2022 schriftlich bei der Knappschaft möglich.

KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Saarbrücken
 KV/PV-Büro 3 – Vertrag
 Iris Neuhardt
 St. Johanner Str. 46-48
 66111 Saarbrücken
 Telefon: 0681/ 40 02 - 13 14
 Telefax: 0234 97838-13588
 Email: iris.neuhardt@kbs.de
www.knappschaft.de

Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Fördermittel gemäß § 20h SGB V zweckentsprechend und nach den Fördervoraussetzungen des Leitfadens zur Selbsthilfeförderung einzusetzen sind. Dies kann unter Umständen bedeuten, dass Fördermittel in einem Förderjahr als nicht verausgabt gelten, sofern die Antragslage keine förderfähigen Bedarfe erkennen lässt.

Im Rahmen der Antragsbearbeitung wird im Saarland für jeden Antragsteller ein individueller Förderbedarf errechnet. Hierbei werden alle förderfähigen Ausgaben nach Punkt A.8.2 des Leitfadens berücksichtigt und den generellen Einnahmen (ohne Berücksichtigung von Sponsoring/Spenden) gegenübergestellt. Bitte beachten Sie, dass Sie dennoch verpflichtet sind, nach Punkt A.8.1, die gesamten geplanten Einnahmen und Ausgaben für das jeweilige

Antragsjahr anzugeben. Die „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe im Saarland“ entscheidet in Zweifelsfällen nach Maßgabe des Leitfadens und pflichtgemäßem Ermessen, ob Ausgaben anerkannt werden und als förderfähig bewilligt werden. Eine schriftliche Mitteilung hierzu erhalten Sie spätestens bei Erteilung des Bescheids.

Neuer Leitfaden zur Selbsthilfeförderung nach § 20h SGB V

Der GKV-Spitzenverband hat am 21.10.2022 eine Neufassung des Leitfadens beschlossen, welcher zum 01.01.2023 gültig wird. Der neue Leitfaden ergänzt und konkretisiert die förderfähigen Ausgaben unter Punkt A.8.2. Dies betrifft z.B. Gebühren für Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfung (bezogen auf den Anteil der selbsthilfebezogenen Tätigkeit), Kontoführungsgebühren und Kosten des Geldverkehrs sowie Haftpflichtversicherung für Ehrenamtliche. Darüber hinaus wurden regelmäßige Ausgaben für digitale Angebote sowie regelmäßig erscheinende Medien konkretisiert.

Den aktuellen Leitfaden zur Selbsthilfeförderung finden Sie unter <https://www.selbsthilfe-saar.de/fuer-gruppen/foerderung/>

Wiederkehrende Maßnahmen werden weiterhin für örtliche Selbsthilfegruppen und Landesorganisationen als förderfähige Ausgaben anerkannt. Dies sind z.B. Seminare, Vorträge, Teilnahme an Messen/ Gesundheitstagen, Faltblätter (Neuaufgabe sowie Nachdruck), Teilnahme an Kongressen/ Symposien. Voraussetzung zur Anerkennung als förderfähige Ausgabe ist, dass die Maßnahme regelmäßig mindestens einmal jährlich vom Antragsteller durchgeführt wird sowie ein enger Bezug zu den selbsthilfebezogenen Aufgaben besteht. Für diese Maßnahmen ist jeweils eine Anlage 3 dem Antrag beizufügen.

Mitwirkungspflicht des Antragstellers

Damit die „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe im Saarland“ über eine Förderung entscheiden kann, ist die Mitwirkung des Antragstellers dringend erforderlich. Rechtsgrundlage für die Mitwirkung sind § 60 SGB I „Angabe von Tatsachen“ und § 66 SGB I „Folgen fehlender Mitwirkung“. Verstößt der Antragsteller gegen eine dieser Vorgaben (§§ 60, 66 SGB I) führt dies zur Ablehnung des Antrags.

Wir möchten darauf hinweisen, dass Sie als Fördermittelempfänger dazu verpflichtet sind, auf die Förderung durch die GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe Saarland hinzuweisen. Dies können Sie sicherstellen, indem Sie das Logo der „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe im Saarland“ in Ihren Medien abdrucken und auf Ihren Internetseiten einstellen. Gerne stellen wir Ihnen dazu das Logo in allen notwendigen Dateiformaten zur Verfügung.

Antragsformulare und Beratung

Bei Fragen zum Antragsverfahren, den Neuerungen oder falls Sie eine Beratung zum Förderverfahren 2023 wünschen, können Sie sich gerne an die Kontakt- und Informationsstelle Selbsthilfe im Saarland – KISS oder den Federführer IKK Südwest wenden:

Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfe im Saarland
Futterstraße 27
66111 Saarbrücken
Telefon: 0681 / 96 02 13- 0
Telefax: 0681 / 96 02 13- 29
Email: kontakt@selbsthilfe-saar.de
www.selbsthilfe-saar.de

GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe Saarland
c/o IKK SÜDWEST
Referat Gesundheitsförderung
Angelina Ankner
Tel.: 06 51 /99 98-2824
E-Mail: angelina.ankner@ikk-sw.de

GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe Saarland
c/o IKK SÜDWEST
Referat Gesundheitsförderung
Maurice Weber
Tel.: 06 81 /38 76-2157
E-Mail: maurice.weber@ikk-sw.de

Wir bitten um eine vorherige Terminvereinbarung unter:
selbsthilfe-gemeinschaftsfoerderung-saar@ikk-sw.de

Mit freundlichen Grüßen

Ihre GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe im Saarland

Anlage: Hinweise zu Datenschutz und Transparenz